

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 41 (1949)
Heft: 6

Artikel: Die Besoldungen und Löhne des eidgenössischen Personals
Autor: Bratschi, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSARBEIT“ UND „GESETZ UND RECHT“

HEFT 6 . JUNI 1949 . 41. JAHRGANG

Die Besoldungen und Löhne des eidgenössischen Personals

I

Vor den eidgenössischen Räten liegt der Entwurf des Bundesrats für die Revision des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927, kurz *Beamtengesetz* genannt. Revision des Beamtengesetzes lautet auch das Thema, über das in Ratsälen und Öffentlichkeit diskutiert wird.

Es dürfte zweckmässig sein, darauf hinzuweisen, was unter einem Beamten im Zusammenhang mit dieser Diskussion zu verstehen ist. Wenn man von einem Beamten spricht, so stellt man sich gewöhnlich einen Mann vor, der in einer Verwaltung des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden in einem Büro mit Schreib- oder Rechnungsarbeiten irgendeiner Art beschäftigt ist. Eine gehässige Propaganda gegen den Staat und alles, was mit ihm im Zusammenhang ist, sucht diesen Mann so weit als möglich als kleinlichen Bürokraten lächerlich zu machen. Ehrlicher Weise müssen wir anerkennen, dass diese Propaganda nicht ganz ohne Wirkungen in weiten Kreisen unseres Volkes geblieben ist.

Von den mehr als 90 000 Personen, deren Schicksal wesentlich von der Gestaltung der Revision abhängig ist, sind die wenigsten Beamte im oben erwähnten Sinne. Die grosse Mehrheit finden wir in Betrieben und Werkstätten der grossen Verkehrsanstalten des Bundes, in der Zollverwaltung und in den eidgenössischen Militärbetrieben.

Beamter im Sinne des oben erwähnten Gesetzes ist *jede im Dienste des Bundes stehende Person, die vom Bundesrat, von einer ihm nachgeordneten Amtsstelle oder von einem eidgenössischen Gericht als solcher gewählt wird*. Diese Wahl hat mit der Art der Beschäftigung nichts zu tun. Beamter im Sinne des Gesetzes ist also sowohl der Generaldirektor des grossen Verkehrsbetriebes als auch der Bahnarbeiter, Werkstattearbeiter, Briefträger oder Grenzwächter.

Die Wahl als Beamter erfolgt für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wenn die Wahl im Laufe der Amtsdauer stattfindet, so gilt sie nur für den Rest der Amtsdauer. Auf Beginn einer neuen Amtsdauer unterliegen alle Beamten einer Neuwahl durch die zuständigen Behörden und Amtsstellen. Am Ende des Jahres, in welchem der Beamte das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, tritt er von seinem Amte zurück, auch wenn die Amtsdauer nicht abgelaufen ist.

In früheren Jahrzehnten wurde je nach der Art der Beschäftigung zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern unterschieden, wobei es immer unmöglich geblieben ist, zwischen den drei Kategorien eindeutig abzugrenzen. Das Gesetz vom Jahre 1927 ist mit diesem Zopf abgefahren. Soweit von diesen Kategorien heute noch die Rede ist, hat der Unterschied nichts mehr mit der Art der Beschäftigung, sondern nur mit der *Rechtsform der Anstellung* zu tun. Beamter ist, wie oben erwähnt, jeder auf Amtsdauer gewählte Stelleninhaber, während die Begriffe Angestellte und Arbeiter hauptsächlich für das nur vorübergehend beschäftigte Personal zur Anwendung gelangen. Der Angestellte bezieht gewöhnlich einen Monatsgehalt, während der Arbeiter im Taglohn oder Stundenlohn beschäftigt ist. Als Angestellter oder Arbeiter ist auch das jüngere Personal während der Karenzzeit beschäftigt, bis die Ernennung zum Beamten erfolgen kann. Diese Karenzzeit beträgt in den meisten Fällen wenigstens drei Jahre. Auch die in der Kriegswirtschaft beschäftigten Personen sind anstellungsrechtlich Angestellte oder Arbeiter.

Wenn von Beamten des Bundes die Rede ist, muss man sich immer vergegenwärtigen, um wen es sich handelt. Diese Beamten sind die grosse Mehrheit des Personals des Bundes, das fast restlos gewerkschaftlich organisiert ist, das dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist und den Kampf um soziale Besserstellung unseres Volkes Schulter an Schulter mit der Arbeiterschaft des ganzen Landes führt.

II

Wenn von einer Revision des Beamtengesetzes schlechthin die Rede ist, so wird damit im Grunde genommen *zu viel* gesagt. Das Gesetz umschreibt in umfassender Weise die Rechte und Pflichten des Personals. Die Rechte sind im Laufe der grossen Krise sowie des Krieges und seiner Folgen stark entwertet worden, während die Pflichten immer gleich geblieben, bzw. in Kriegs- und Nachkriegszeit sehr stark gestiegen sind.

Die Revision erfasst aber nur einen Teil des Gesetzes. Der Föderativverband, dem mehr als 75 Prozent des gesamten Bundespersonals und fast 90 Prozent des gewerkschaftlich organisierten Per-

sonals angeschlossen sind, hat sich als zuständige Organisation bei Aufstellung seiner Postulate selbst auf die Revision des *besoldungstechnischen* Teils des Gesetzes beschränkt, trotzdem auch andere Teile des Gesetzes revisionsbedürftig sind.

Im wesentlichen handelt es sich darum, die Teuerungszulagen, wie sie letztmals im Juni 1948 festgesetzt worden sind, zu *stabilisieren* und in bescheidenem Masse aufzurunden, soweit die Teuerung noch ungenügend ausgeglichen ist, wie das zum Beispiel bei einem Teil des Personals mit mittleren Besoldungen der Fall ist, oder soweit sich solche Aufrundungen aus der Aufstellung einer neuen Besoldungsskala ergeben.

Ueber das hinaus sind einige Korrekturen am Gesetz vorgesehen, soweit dieses Gesetz durch die Ereignisse und die Entwicklung in der Privatwirtschaft, in Kantonen und Gemeinden als überholt angesehen werden muss. Diese Korrekturen sind aber finanziell von geringer Wichtigkeit.

Die im Revisionsvorschlag vorgesehenen neuen Besoldungen bauen auf den bestehenden Teuerungszulagen auf.

Diese Zulagen sehen für Bedienstete an Orten ohne Ortszulage, das sind die Orte, die den Durchschnitt der Lebenskosten nicht überschreiten, seit dem 1. April 1948 im Vergleich mit der Teuerung im III. Quartal 1948 wie folgt aus:

a) Ledige

Index der Kosten der Lebenshaltung	Vorkriegseinkommen (1939)	Erhöhung in Prozenten des Vorkriegseinkommens	
		nominal	real
163	3 500	172	105
163	4 000	169	103
163	4 500	166	102
163	5 000	164	101
163	6 000	161	99
163	8 000	157	97
163	10 000	156	95

b) Verheiratete mit 2 Kindern

163	3 500	179	110
163	4 000	174	106
163	4 500	170	104
163	5 000	168	103
163	6 000	164	101
163	8 000	160	98
163	10 000	157	96

An den grösseren Orten ist die prozentuale Erhöhung der Löhne geringer, weil die Ortszulagen nur um 25 Prozent erhöht worden sind.

Nach den Angaben der eidgenössischen Kommission für Konjunkturbeobachtung hat das schweizerische Lohnniveau allgemein im III. Quartal 1948 im Vergleich mit 1939 folgende Aenderungen erfahren:

Index der Kosten der Lebenshaltung	Erhöhung der Löhne in Prozenten gegenüber 1939	
	nominal	real
163	183	112

Die Zulagen beim Personal des Bundes *nähern* sich der allgemein eingetretenen Verbesserung also *nur bei den untersten Einkommen*, erreichen sie aber auch dort nicht ganz. Die mittleren Einkommen (die Grenze liegt ungefähr bei 6000 Fr. Vorkriegseinkommen) sind bis auf den heutigen Tag ohne vollen Teuerungsausgleich geblieben. Die Zulagen des Bundespersonals sind auch während der ganzen Kriegszeit erheblich hinter der Teuerung zurückgeblieben; sie haben auch den Ausgleich, wie er in der Privatwirtschaft üblich war, nie ganz erreicht.

Dabei ist zu beachten, dass auch die Bezüge des Bundespersonals vom Jahre 1939 *abgebaute* Besoldungen waren. Im Jahre 1933 hat das Schweizervolk wohl den Lohnabbau abgelehnt. Unter Berufung auf das Notrecht wurde er auf Vorschlag von Bundesrat Musy im Jahre 1934 doch durchgeführt. Er wurde im Jahre 1936 sehr stark verschärft, später etwas gemildert und blieb bis auf den heutigen Tag in Kraft. Zu den abgebauten Besoldungen und Löhnen sind während und nach dem Krieg sukzessiv steigende Teuerungszulagen gewährt worden, bis sie schliesslich den oben ausgewiesenen Stand erreichten.

III

Mit Eingabe vom 20. Mai 1948 reichte der Föderativverband seine Postulate zur Revision ein. Nach Massgabe des bestehenden Gesetzes ist die Revision der Paritätischen Kommission vorzulegen, bevor sie vom Bundesrat beschlossen und an das Parlament geht. Die Stellungnahme dieser Kommission hat den Charakter eines Gutachtens an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement als antragstellende Behörde.

Die Paritätische Kommission besteht aus je 10 Vertretern der Verwaltungen und des Personals und einem unparteiischen Präsidenten. Die Verwaltungsvertreter und der Präsident der Kommission werden vom Bundesrat, die Personalvertreter vom Personal in direkter Wahl gewählt, wobei für die Wahl die Vorschriften des Nationalratsproporzmassgebend sind. Die Personalvertreter in der Kommission werden ausschliesslich vom Föderativverband gestellt, weil die anderen Organisationen, soweit solche bestehen, entweder keine Kandidaten aufgestellt haben oder bei den Wahlen keinen Erfolg hatten.

Die Paritätische Kommission hat Anfang November 1948 zu einem Entwurf des Bundesrats Stellung genommen. Nach recht schwierigen Verhandlungen kam ein *einstimmiger* Beschluss der Kommission zustande. Voraussetzung der Verständigung war einerseits der Verzicht des Föderativverbandes auf wichtige Postulate und anderseits einige Zugeständnisse der Verwaltungsseite.

Der Bundesrat hat den einstimmigen Beschluss der Kommission gutgeheissen und hat dem Parlament mit Botschaft vom 20. Dezember 1948 entsprechend Antrag gestellt.

Die erste Opposition erhob sich Ende November 1948 im Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen, der von Gesetzes wegen die Vorlage ebenfalls zu begutachten hatte. Diese sehr einseitig zusammengesetzte Behörde nahm mit grosser Mehrheit gegen die erzielte Verständigung Stellung. Wie zu erwarten war, folgte ein weiterer Schritt, der hinter der Mehrheit des Verwaltungsrats stehenden Wirtschaftsverbände. Gewerbeverband, Handels- und Industrieverein, Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber und Bauernverband gelangten am 2. März 1949 mit einer Eingabe an die nationalrätliche Kommission, mit welcher der ganzen Vorlage mit einer allerdings *äusserst dürftigen Argumentation* der Kampf angesagt wurde.

Die Eingabe dieser Verbände hat natürlich in den Beratungen der nationalrätlichen Kommission und im Nationalrat selbst ein Echo gefunden.

Es ist allerdings von grossem Interesse, festzustellen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Besoldungen von keiner Seite als zu hoch angefochten worden sind. Im Gegenteil wurde von allen Votanten anerkannt, dass sie im grossen und ganzen als angemessen anzusehen seien. Auch die Vertreter der Verbände, die die oben erwähnte Eingabe eingereicht haben, äusserten sich in diesem Sinne.

Dagegen wurde der Standpunkt eingenommen, dass die Zulagen *nur zum Teil stabilisiert* werden sollten. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl der Kantone und Gemeinden auch so vorgegangen sei und dass der Möglichkeit sinkender Preise Rechnung getragen werden müsse.

Was die Kantone und Gemeinden anbetrifft, ist zu bemerken, dass Hand in Hand mit der Stabilisierung von Zulagen auch die Versicherung der entsprechenden Beträge bei den bestehenden Pensionskassen ging. Das ist beim Bund nicht der Fall. Die Frage der Besoldungen wird vorläufig für sich behandelt. Ueber das Ausmass der Versicherung dieser Besoldungen werden die eidgenössischen Räte in anderem Zusammenhang besonders Beschluss zu fassen haben.

Weiter ist zu erwähnen, dass Kantone und Gemeinden in einer Zeit dazu übergegangen sind, einen Teil der Teuerungszulagen zu

stabilisieren, als noch ziemlich allgemein mit einem Rückgang der Preise gerechnet worden ist. So beschloss zum Beispiel der Kanton Zürich, vorläufig Zulagen in der Höhe von 40 Prozent der Besoldungen des Jahres 1939 zu stabilisieren. Das geschah in den Jahren 1946 und 1947, gestützt auf ein Gutachten von Volkswirtschaftern, wonach mit einem Rückgang des Indexes der Lebenskosten auf etwa 140 gegenüber 1939 zu rechnen sei.

An Stelle dieses Rückganges ist bekanntlich im Jahre 1947 eine *Verschärfung* in bezug auf die Entwicklung der Preise eingetreten, die zu ernster Besorgnis Anlass gab. Bis zum Herbst 1947 war der Index nicht auf 140 gesunken, sondern auf 163 *gestiegen*. Diese Tatsache führte zu den Anstrengungen der Wirtschaftsverbände auf dem Gebiete der Stabilisierung der Preise und Löhne. Diese Anstrengungen, an denen die Gewerkschaften entscheidend beteiligt sind, haben zu einem vollen Erfolg geführt. Die weitere Steigerung der Preise konnte verhindert werden. Seit November 1947 sind die Preise praktisch stabil.

Diese vollständig veränderte Lage hat dem Bundesrat Anlass gegeben, die Stabilisierung der vollen Teuerungszulagen vorzuschlagen, wobei, wie oben erwähnt, über das Ausmass der Versicherung später Beschluss zu fassen ist.

Als Wortführer der oben genannten Wirtschaftsverbände traten in den parlamentarischen Beratungen hauptsächlich die Nationalräte Häberlin (Arbeitgeberverbände) und Gysler (Gewerbeverband) auf. Sie reichten im Nationalrat gemeinsam folgenden Antrag ein:

«Die in Abs. 1 vorgesehenen Ansätze werden im Verhältnis von 110 : 100 herabgesetzt und durch eine alle drei Jahre auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmende Teuerungszulage ergänzt.

Die Teuerungszulage wird für die Jahre 1950, 1951 und 1952 auf 10 Prozent angesetzt.»

Der Zweck des Antrages besteht darin, von drei zu drei Jahren darüber zu beschliessen, ob die Zulage von 10 Prozent noch weiter zu entrichten sei oder nicht.

Als Begründung wurde geltend gemacht, dass sozusagen sicher mit einer allgemeinen Senkung des Preisniveaus zu rechnen sei. Es ist die gleiche Prophezeiung, wie sie im Jahre 1947 die Kantone zu einer nur teilweisen Stabilisierung veranlasst hat. *Die Tatsachen haben aber die Propheten gründlich widerlegt.*

Wie steht es heute?

Es ist möglich, dass am Weltmarkt wichtige Preise sinken. Wir denken dabei besonders an Zerealien und andere Lebensmittel. Bekanntlich werden diese wichtigen Waren aber durch den Bund noch stark verbilligt. Während die schweizerische Getreideverwaltung das ausländische Brotgetreide im Jahre 1948 durchschnittlich zum Preise von mehr als 75 Fr. pro 100 kg einkaufte, gab sie es

zum Preise von zirka 46 Fr. ab! Aehnlich war es mit anderen wichtigen Lebensmitteln. Im ganzen hat so der Bund im Jahre 1948 erheblich mehr als 250 Mill. Fr. allein für Verbilligungsaktionen ausgegeben. Bevor aber die Preisrückgänge am Weltmarkt das schweizerische Preisniveau beeinflussen, sollen die Beiträge des Bundes abgebaut werden. Das Beispiel des wichtigsten Artikels, des Brotgetreides, zeigt mit aller Deutlichkeit, in welchem Ausmass die Weltmarktpreise gesenkt werden müssen, bis wir eine Erleichterung erwarten können. *Vorläufig sind noch keine Preisstürze von diesem Ausmass in Sicht.*

Anderseits wissen wir, dass die schweizerischen *Mietpreise* noch durchaus nicht als endgültig angesehen werden können. Die Preise der Neuwohnungen sind sehr viel höher als die Preise der Vorkriegswohnungen. Es sind starke Kräfte am Werk, um einen Ausgleich im Sinne der Erhöhung der Mietpreise der Vorkriegszeit herbeizuführen. Ein erster Schritt ist auf 1. November 1948 gemacht worden. Weitere werden sicher folgen. Wie weit diese Preissteigerungen gehen werden, lässt sich noch keineswegs voraussehen. Jedenfalls fehlt es nicht an sehr weitgehenden Forderungen der Verbände des Haus- und Grundbesitzes.

Es ist richtig, dass der Index der Lebenskosten in den letzten Monaten etwas zurückgegangen ist. Die Ursachen sind in der Hauptsache saisonbedingt. Es kommt ihnen also keine grössere Bedeutung zu. *Dabei darf nicht übersehen werden, dass bis zum April 1949 immer noch die Mietpreise vom Mai 1948 im Index enthalten sind.* Die neue Erhebung der Mietpreise wird zeigen, ob nicht schon bis dahin eine erhebliche Steigerung eingetreten ist, die zum Teil von den Neuwohnungen, zum anderen Teil von der zugestandenen Erhöhung auf den Mietpreisen der Vorkriegswohnungen herrühren wird.

Der Antrag Häberlin/Gysler ist für den Bund in den nächsten Jahren nicht von grosser Bedeutung. Es wird eine sofortige Einsparung weder erzielt noch auch nur angestrebt.

Der Antrag ist auch für das Personal nicht von entscheidender Bedeutung. Seine Annahme bringt aber ein *Element der Unsicherheit* und damit auch der *Beunruhigung* in das Gesetz. Seit Beginn des ersten Weltkrieges waren die Arbeitsbedingungen des Bundespersonals nie mehr für längere Zeit unverändert in Kraft. Es wäre im höchsten Grade wünschenswert, dass die Unsicherheit ein Ende fände und wenigstens für einen längeren Zeitabschnitt Klarheit geschaffen würde, ohne dass das Damoklesschwert neuer Verschlechterungen über dem Haupt des Personals schweben würde.

Unter zwei Voraussetzungen hätte indessen durch eine weitere Konzession des Föderativverbandes eine Lösung auch im Nationalrat gefunden werden können: durch die Erhöhung der Zahl der Jahre, während denen die neuen Bezüge unverändert Gültigkeit haben

sollen und durch die Abklärung der Stellungnahme der Verbände, die hinter der oben erwähnten Eingabe an die nationalrätliche Kommission stehen, im Falle, dass trotz einer Einigung im Parlament das Referendum ergriffen werden sollte.

Die Einigung scheiterte vorläufig daran, dass *keine* bestimmte Zustimmung zu einer Verlängerung der Frist zu erreichen war und dass auf unsere Frage über die Haltung der Verbände im Falle des Referendums nur *ausweichende Antworten* erteilt wurden, aus denen man nur das Nein heraushören konnte. An der Verständigungsbereitschaft auf der Personalseite hat es also auch während den Beratungen im Nationalrat nicht gefehlt. Weil sie auf der Gegenseite noch in ungenügender Masse vorhanden war, musste der Entscheid des Rates herbeigeführt werden.

Der Entscheid fiel zugunsten des Antrages des Bundesrates und damit zugunsten der in der Paritätischen Kommission mit dem Personal erzielten Verständigung aus. Es wurde mit 90 gegen 70 Stimmen getroffen. In der Gesamtabstimmung wurde die bundesrätliche Vorlage *unverändert* mit 108 gegen 10 Stimmen angenommen, nachdem Nationalrat Bühler (Winterthur) als Vertreter der Industrie noch besonders zur Ablehnung des Gesetzes aufgefordert hatte.

IV

Wir haben weiter oben darauf hingewiesen, dass niemand die vom Bundesrat vorgeschlagenen Besoldungsansätze im einzelnen anzufechten gewagt hat. Alle Votanten anerkannten in der parlamentarischen Debatte ausdrücklich, dass diese Ansätze *angemessen* seien. Sie sprachen sich auch für den vollen Teuerungsausgleich aus.

Dieser Ausgleich wird aber von den Beamten mit einem mittleren Vorkriegseinkommen von 6000 Fr. und mehr mit den gegenwärtigen Teuerungszulagen nicht erreicht. Soll er hergestellt werden, so braucht es gewisse Korrekturen. Diese Korrekturen sind aber nicht möglich, ohne dass gewisse Mehrkosten gegenüber dem bestehenden Zustand eintreten. Die Mehrkosten aber werden von den Gegnern scharf bekämpft. Darin kommt ein Teil ihrer demagogischen Kampfweise zum Ausdruck.

Vorausgesetzt, dass der Personalbestand auf der gegenwärtigen Höhe bleiben würde, ist im ersten Jahr der Gültigkeit der neuen Ordnung mit Mehrkosten von rund 17,5 Mill. Fr. für die gesamte Bundesverwaltung einschliesslich Bundesbahnen, PTT-Betriebe und Zoll zu rechnen. Das sind 2,2 Prozent der gegenwärtigen Ausgaben für Besoldungen und Löhne. Nach ungefähr 12 Jahren würden die Mehrauslagen auf zirka 44 Mill. Fr. oder 5,8 Prozent der gegenwärtigen Ausgaben ansteigen. Ein Teil der Mehrausgaben entfällt auf die Gewährung des vollen Teuerungsausgleichs an das gesamte

Personal bei der Gestaltung der Skala. Ein anderer Teil ist die Folge einer bescheidenen Erhöhung der Ortszulagen, bei denen gegenwärtig nur ein Teuerungsausgleich von 25% bei einer Teuerung von über 60% gewährt wird. Die Ortszulagen werden auch in Zukunft ohne vollen Teuerungsausgleich bleiben. Weitere kleinere Erhöhungen sind auf den etwas rascheren Anstieg vom Minimum zum Maximum zurückzuführen. Nach dem Gesetz vom Jahre 1927 wird das Maximum einer Besoldungsklasse grundsätzlich nach 15 Jahren erreicht, während diese Frist durch die Aenderung auf 12 Jahre herabgesetzt werden soll. In zahlreichen Kantonen, Gemeinden und privaten Betrieben (Elektrizitätswerke, Bahnen usw.) wird das Maximum nach 10 und weniger Jahren erreicht. Eine weitere Korrektur betrifft die Kinderzulage, die in Zukunft 20 Fr. pro Monat betragen und bis zum 20. Altersjahr zur Ausrichtung gelangen soll, sofern nicht ein eigenes Einkommen des Kindes in gewisser Höhe vorhanden ist.

Die Mehrausgaben entfallen zu 40 Prozent auf die Bundesbahnen, zu 30 Prozent auf die PTT-Betriebe, zu 5 Prozent auf die Regiebetriebe der Bundeszentralverwaltung (Militär, Alkoholverwaltung usw.), zu 5 Prozent auf die Zollverwaltung und zu 20 Prozent auf die übrige Bundeszentralverwaltung. Die Ausgaben dieser Bundeszentralverwaltung wirken sich unmittelbar auf die eidgenössische Staatsrechnung aus. Die Mehrausgaben würden nach Antrag Bundesrat 3,5 Mill. Fr. im ersten Jahre und 8,8 Millionen im 12. Jahr ausmachen. Das sind 0,3, bzw. 0,8 Prozent der gesamten Ausgaben des zukünftigen Voranschlages, wie er den Beratungen für die Bundesfinanzreform zugrunde gelegt worden ist. *Im Gesamtbild der Bundesfinanzen spielen diese Mehrausgaben also glücklicherweise eine höchst unbedeutende Rolle.*

Die gleichen Verbände, die sich im März an die nationalrätliche Kommission wandten, um gegen die Verständigung Sturm zu laufen, haben am 29. April auch eine Eingabe an die ständerätliche Kommission gerichtet. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass Bundesbahnen und PTT auf den « heftigsten Widerstand stossen » würden, wenn sie eine weitere Anpassung ihrer Tarife an die Teuerung durchführen würden.

Bis zum Jahre 1944 haben die Bundesbahnen überhaupt keine Erhöhung der Tarife durchgeführt. Die erste Erhöhung kam im genannten Jahre und betrug ungefähr 8 Prozent. Sie wurde im Jahre 1948 auf rund 15 Prozent erhöht. Die Ausgaben der Bundesbahnen für Bauten und Rollmaterial sind aber im Laufe von zehn Jahren, das heisst von 1938 bis 1948, von 21 auf 117 Mill. Fr. gestiegen. Sie haben sich also mehr als verfünffacht. Die Personalausgaben haben sich ungefähr im Verhältnis der eingetretenen Teuerung erhöht, wovon ein Teil auf die notwendig gewordene Erhöhung des Personalbestandes und der andere Teil auf den teil-

weisen Ausgleich der Teuerung, der mit der Vorlage verbessert werden soll, zurückzuführen ist.

Der Verwaltungsrat der Bundesbahnen, in welchem die Kreise, die hinter den beiden Eingaben an die parlamentarischen Kommissionen stehen, sehr stark vertreten sind, hat in seinem Bericht zu der Rechnung der Bundesbahnen für das Jahr 1948 unter anderem folgendes ausgeführt:

« Wenn man sich nur an die grossen Linien hält, so ist es leicht begreiflich, dass die Gesamtsituation der Bundesbahnen prekär sein muss. Wie jede Unternehmung, sind auch die Bundesbahnen von der starken Preis- und Lohnsteigerung der Kriegs- und Nachkriegsjahre in vollem Umfange betroffen worden. Im Jahresdurchschnitt 1948 betrug die Teuerung gemessen am Lebenskostenindex 63 Prozent und gemessen am Grosshandelsindex 117 Prozent. Der Gesamtaufwand der Bundesbahnen war, verglichen mit 1938, um 80 Prozent höher, unter Berücksichtigung der aktivierbaren Bauaufwendungen sogar um 90 Prozent höher. Das Tarifniveau hat dagegen mit dieser enormen Kostensteigerung in keiner Weise Schritt gehalten; es steht um 15 bis 20 Prozent über jenem der Vorkriegszeit. Alle die Kriegsjahre hindurch und noch heute ruht demnach das finanzielle Gleichgewicht der Bundesbahnen auf einem einzigen Pfeiler: auf dem Mehrverkehr. »

Die gleichen Leute, die diesem Bericht zugestimmt haben, haben gleichzeitig die Eingabe an die ständerätliche Kommission unterschrieben, mit welcher einer eventuellen etwas besseren Anpassung der Tarife an die Teuerung zum voraus der schärfste Kampf angesagt wird!

Die Postverwaltung allein ist seit einiger Zeit defizitär. Im Jahre 1948 beträgt das Defizit 26 Mill. Fr. Der Ausgleich kann beim Telephon gefunden werden, das einen Ueberschuss von 56 Mill. Fr. erzielt hat, so dass aus dem gemeinsamen Betrieb der PTT dem Bund noch ein Reingewinn von 30 Mill. Fr. abgeliefert werden kann. Das Defizit bei der Post ist aber ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass diesem Betrieb bis jetzt eine Erhöhung der Taxen von sage und schreibe 8 Prozent zugestanden worden ist. Wenn eine weitere Anpassung angestrebt wird, so wird sie von den gleichen Wirtschaftskreisen, die ihre Preise gegenüber den grossen Bundesbetrieben (Rollmaterial usw.) um weit mehr als 100 Prozent erhöht haben, mit der grössten Schärfe bekämpft!

V

Ist der Nationalrat dem Bundesrat schliesslich auch mit grosser Mehrheit gefolgt, so vermag der Verlauf der Beratungen doch nicht zu befriedigen, er gibt im Gegenteil zu ernsten Bedenken Anlass. Das trifft erst recht zu, wenn wir die im vorstehenden Kapitel andeutungsweise wiedergegebene Haltung führender Wirtschaftsverbände in Betracht ziehen.

In den nationalrätlichen Beratungen ist von Vertretern aus Handel, Industrie und Gewerbe versucht worden, die Arbeit der Paritätischen Kommission und die nach Ueberwindung grosser Schwierigkeiten erzielte Verständigung zu diskreditieren. Die Konsequenzen dieser Haltung scheinen uns sehr gefährlich. Man muss sich nämlich die Frage stellen, ob es den gleichen Kreisen mit der Verständigung *ernst* ist, dort wo sie als Arbeitgeber Verhandlungen führen, oder ob es sich bei ihnen nicht nur um *taktische* Massnahmen handelt. Wer ehrlich für die Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist, kann sie nämlich nicht im einen Falle bejahen und im anderen Falle willkürlich verneinen, wie das im vorliegenden Falle geschieht.

Die Gründe, die von den Gegnern der Verständigung beim Bund ins Feld geführt werden, können nämlich unmöglich ernst genommen werden. Es wird geltend gemacht, dass bei der vorliegenden Verständigung ein Dritter, die « Troisième Force » wurde so schön gesagt, die Zeche bezahlen müsse. Gemeint war der Steuerzahler, bzw. der Benützer der Bundesbetriebe. Es ist selbstverständlich, dass es bei jeder Verständigung in irgendeinem Zweig unserer Wirtschaft eine « Troisième Force » gibt, die die Kosten zu tragen hat. Diese Kosten kommen in Form entsprechender Preise zum Ausdruck, die der Käufer der hergestellten Waren zu bezahlen hat. Nicht selten sind die grossen Bundesbetriebe diese « Troisième Force ». Die Militärverwaltung allein hat der schweizerischen Wirtschaft, vorab der Metallindustrie und den Bauunternehmern, in ihrer Eigenschaft als « Troisième Force » Hunderte von Millionen Franken bezahlt. In der gleichen Lage waren die Verkehrsbetriebe. Die Preise für das Rollmaterial der Bundesbahnen sind von der in Betracht fallenden Industrie von einem Jahr auf das andere um 25 Prozent erhöht worden. Es handelte sich förmlich um ein *Preis-diktat* der Monopolindustrie, dem gegenüber die Bundesbahnen, die das Material dringend nötig hatten, wehrlos waren. Die Beispiele könnten vermehrt werden. Im ganzen beträgt die Erhöhung dieser Materialpreise mehr als 100 Prozent.

Die gegen die zwischen Bundesrat und Personal erzielte Verständigung ins Feld geführten Argumente sind also nicht ernst zu nehmen, das heisst sie treffen auf jede Verständigung zu. Wer also die Verständigung in der Bundesverwaltung angreift, greift grundsätzlich jede Verständigung an. Damit wird aber die ganze Frage der Gesamtarbeitsverträge, auf denen in der Hauptsache der Arbeitsfriede in unserer Wirtschaft ruht, aufgeworfen. Man muss sich fragen, ob die Kreise, die eine Verständigung in den grossen Staatsbetrieben und Verwaltungen anfechten, es mit den Verträgen und Abkommen, die sie selbst mit Gewerkschaften abgeschlossen haben, ernst meinen, *oder ob sie nicht die Absicht haben, sich davon zurückzuziehen, sobald sie das für sich als nützlich ansehen.*

Gewisse Anhaltspunkte für ein solches Verhalten dieser Kreise im eigenen Bereich sind leider vorhanden. Sie zeigen sich im wachsenden Widerstand, dem die Anwendung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVE) in jüngster Zeit in den gleichen Kreisen begegnet, die der Verständigung in der Bundesverwaltung den Kampf angesagt haben.

Die Befürchtung liegt nahe, dass das Scheitern der Verständigung in der Bundesverwaltung weittragende Auswirkungen auf den gesamten Arbeitsfrieden in unserem Lande haben könnte, weil das ganze imposante Gebäude der Gesamtarbeitsverträge und Abkommen in Mitleidenschaft gezogen und schliesslich zum Einsturz gebracht werden könnte.

Ob in gewissen Kreisen auf der Arbeitgeberseite solche Fernziele bestehen, ist natürlich schwer zu beweisen. Angesichts ihrer Haltung in der Auseinandersetzung über die Besoldungen und Löhne beim Bundespersonal lässt sich diese Möglichkeit durchaus nicht von der Hand weisen. Welche Gefahren damit aber für die gesamte schweizerische Arbeiterschaft verbunden sind, liegt auf der Hand.

Die Gefahr wird um so offensichtlicher, je besser man sich vor Augen hält, welche Instrumente sich die « Wirtschaft » in Form des « Büro Büchi », des « Trumfbuur », des « Steuerbatzen » usw. im Laufe des Krieges und der Nachkriegszeit geschaffen haben. In dieser Zeit ist so leicht viel Geld verdient worden, dass es an der grosszügigen Finanzierung dieser Vorbereitungen für den Kampf gegen die Arbeitnehmer nicht fehlen wird.

Am auffallendsten ist an der ganzen Sache die Mitwirkung des Bauernverbandes. Die Rede von Professor Dr. E. Laur bei Anlass der 50-Jahr-Feier des Bauernverbandes in Brugg, in welcher er die Zusammenarbeit der Bauern mit den Gewerkschaften und Genossenschaften forderte, klang wie ein Vermächtnis. Es scheint, dass die neue Leitung des Verbandes andere Wege zu gehen die Absicht hat. Ob der Bauernverband seine Ziele gewissermassen Arm in Arm mit dem «Büro Büchi» leichter verwirklichen kann, ist allerdings eine andere Frage. Vorläufig glauben wir noch, dass die Voraussetzung guter Preise für die landwirtschaftlichen Produkte, eine kaufkräftige Konsumentenschaft, das heisst ein genügender Lohn der Arbeiter, Angestellten und Beamten sei. Der frühere Bauernsekretär wusste das gestützt auf eine jahrzehntelange Erfahrung. Vielleicht müssen es seine Nachfolger noch lernen. Ähnliches ist übrigens vom gesamten Kleingewerbe zu sagen. Vielleicht fällt aber sein Gewicht bei den Entscheidungen des grossen Gewerbeverbandes nicht stark in die Waagschale.

Ob sich Bauern und Gewerbetreibende gemeinsam mit dem Grosskapital zu einem Grosskampf rüsten, bleibt abzuwarten. Wenn es so ist, so ist es klar, dass der Angriff der bescheidenen Ver-

besserung der Lage der gesamten Arbeiterschaft des Landes gilt, die in der Zeit des Krieges und der Nachkriegsjahre mit schweren Opfern errungen worden ist. Wenn das Bundespersonal angegriffen wird, so nur deshalb, weil der Gegner glaubt, hier dank der bisherigen Minierarbeit, die sowohl dem demokratischen Staat selbst als seinem Personal galt, verhältnismässig leicht einen Einbruch in die Front der Arbeiterschaft herbeiführen zu können. Die nächsten Ziele wären die Allgemeinverbindlichkeitserklärung und schliesslich die Gesamtarbeitsverträge überhaupt.

Soweit sind wir indessen heute noch nicht. Vorläufig hat der Ständerat das Wort. Seine Entscheidungen werden eine weitere Abklärung bringen. Wenn zwischen den Beschlüssen der beiden Räte Differenzen entstehen, so wird es Aufgabe der konstruktiven Kräfte sein, eine annehmbare Lösung zu finden. Wird nachher doch ein Kampf vom Zaune gebrochen, so wird es nicht schwer sein, die Verantwortlichen festzustellen. Unsere Aufgabe ist es, alles vorzukehren, damit der Kampf die Gewerkschaften in geschlossener Abwehrstellung vorfinde.

Robert Bratschi.

Zu einem „Zündholzkrieg“.

Wir geben nachstehend einen uns vom Schweizer-Woche-Verband zugestellten Artikel wieder, obwohl wir mit dessen Argumentation nicht in allen Teilen einig gehen. Im grossen ganzen entspricht er indessen unserer Auffassung, und wir sind vor allem mit den Schlussfolgerungen einverstanden. Der Hinweis auf die schweizerische Label-Bewegung im zweitletzten Absatz stammt von uns.

Die Redaktion.

Die Einfuhr von Zündhölzern aus einem Oststaat durch eine schweizerische Detailhandelsorganisation und der Verkauf dieser Ware zu sogenannten Vorkriegspreisen haben zu einer öffentlichen Erörterung über die volkswirtschaftliche Wünschbarkeit derartiger Importe und Preisunterbietungen geführt. Wie immer in solchen Fällen, wo in der Hitze des Gefechts die Argumente nicht mehr auf die Goldwaage gelegt werden oder wo das Publikum sogar mit Absicht vom Kern einer Sache abgelenkt wird, verliert der Leser auch diesmal leicht den Blick für das Wesentliche und Grundsätzliche.

Es erscheint uns deshalb als richtig und wichtig, in diesem neuesten Zündholzkrieg vorerst einmal das polemische Drum und Dran etwas unter die Lupe zu nehmen und das Gestrüpp unsachlicher Diskussion wegzuräumen, um dann zur grundsätzlichen Frage vordringen zu können. Dass dies erst heute geschieht, ist kaum von Nachteil. Die Köpfe haben sich in der Zwischenzeit wohl etwas abgekühlt und sind ruhiger Ueberlegung eher zugänglich.